

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 160762

letzte Aktualisierung: 26. März 2018

EGBGB Art. 14, 15, 17 Abs. 3, 220 Abs. 3; VFGüterstandsG §§ 1, 3; Rom III-VO Art. 5, 8; HUP Art. 8

Polen: Trennungsvereinbarung

I. Sachverhalt

Die Eheleute sind ursprünglich polnische Staatsangehörige, die im Jahr 1977 in Polen geheiratet haben. 1989 sind beide nach Deutschland gekommen, wo sie die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Inzwischen haben sie zusätzlich auch ihre polnische Staatsangehörigkeit wiedererlangt. Die Eheleute leben weiterhin in Deutschland, wo sich auch der überwiegende Teil ihres Vermögens befindet. Weiterhin gehört ihnen gemeinsam ein Ferienhaus in Polen. Im Jahr 2017 haben sie sich getrennt und möchten nun eine Trennungsfolgenvereinbarung abschließen.

II. Frage

Kann für die zu treffenden Vereinbarungen deutsches Recht gewählt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Das anwendbare Güterrecht

a) Objektive Bestimmung

Das auf den Güterstand anwendbare Recht ergibt sich grundsätzlich aus Art. 15 Abs. 1 EGBGB (Sondervanknüpfung für Vertriebene und Flüchtlinge s. unter c)). Danach ist das Ehwirkungsstatut zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgeblich. Allerdings enthält Art. 220 EGBGB für Ehen, die nach dem 31.3.1953, aber vor dem 9.4.1983 geschlossen worden sind, eine Sonderregelung. Art. 220 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB verweist insoweit primär auf das Recht des Staates, dem beide Ehegatten bei Eheschließung angehörten. Die Anknüpfung nach Art. 220 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2, Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB führt also zunächst zum polnischen Recht. Bei dieser Verweisung handelt es sich um eine Gesamtverweisung i. S. v. Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB (vgl. NK-BGB/Sieghörtner, 3. Aufl. 2015, Anh. III zu Art. 15 EGBGB Rn. 12), sodass ein etwaiger *renvoi* zu beachten ist.

Art. 51 Abs. 1 des polnischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht vom 4.2.2011 knüpft, anders als dies im deutschen Recht vorgesehen ist, für die Bestimmung des Güterstatuts nicht an die Umstände bei Eheschließung an, sondern an die jeweils

aktuellen Umstände. Danach unterliegen die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten primär ihrem jeweils aktuellen gemeinsamen Heimatrecht. Der Wechsel des maßgeblichen Anknüpfungsmoments kann daher zu einem güterrechtlichen Statutenwechsel führen.

Hier haben die Ehegatten gegenwärtig sowohl die deutsche als auch die polnische Staatsangehörigkeit. Für diese Fälle bestimmt Art. 2 Abs. 1 poln. IPRG, dass die Betroffenen ausschließlich als polnische Staatsangehörige anzusehen sind. Eine Modifikation zu diesem Grundsatz enthält Art. 2 Abs. 3 poln. IPRG: Kommt es auf eine gemeinsame Staatsangehörigkeit der Beteiligten an, reicht es aus, dass das Recht des anderen Staates diese Personen als seine Angehörigen anerkennt. In der Literatur (Margonski, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 3. Aufl. 2017, Länderbericht Polen, Rn. 52; aber anders bei Kowalczyk, ZEV 2012, 197) wird als Beispiel der Fall genannt, dass ein Ehegatte die deutsche und der andere die deutsche und zugleich die polnische Staatsangehörigkeit hat: Dann wären beide in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 poln. IPRG als Deutsche anzusehen. Wir verstehen diese Regelung aber so, dass sie nur dann eingreift, wenn lediglich ein Beteiligter eine doppelte Staatsangehörigkeit hat und dass es bei beidseitiger doppelter Staatsangehörigkeit bei der Grundregel bleibt, wonach die polnische Staatsangehörigkeit sich durchsetzt. Damit wäre hier also objektiv polnisches Ehegüterrecht berufen und die Eheleute würden nach Art. 51 Abs. 1 poln. IPRG im polnischen gesetzlichen Güterstand leben.

Zwar war Art. 51 poln. IPRG zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht in Kraft, jedoch setzt Art. 80 poln. IPRG das Vorgängergesetz von 1965 außer Kraft. Das neue Gesetz erfasst damit also auch Althehen, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen wurden. Lediglich für vorher abgeschlossene Eheverträge soll es weiter auf die alte Gesetzeslage ankommen (Krzymuski, StaZ 2012, 74).

b) Möglichkeit einer Rechtswahl

Nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB bestünde allerdings die Möglichkeit einer Rechtswahl. Gewählt werden kann im vorliegenden Fall das deutsche Recht sowohl als Recht der effektiven Staatsangehörigkeit nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB als auch als Recht am gewöhnlichen Aufenthalt nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB. Die Rechtswahl ist nach Art. 15 Abs. 3, 14 Abs. 4 S. 1 EGBGB notariell zu beurkunden.

Auch aus polnischer Sicht ist eine güterrechtliche Rechtswahl möglich. Nach Art. 52 Abs. 1 poln. IPRG können gewählt werden das Recht der Staatsangehörigkeit, das Recht am Wohnsitz oder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt eines Ehegatten. Polnische Gerichte würden also die Vereinbarung deutschen Ehegüterrechts hier anerkennen. Nach Art. 52 Abs. 3 poln. IPRG reicht für die formelle Wirksamkeit der Rechtswahl die Einhaltung der Vorgaben des gewählten Rechts.

c) Das auf Vertriebene und Flüchtlinge anwendbare Güterrecht

Sollte es sich bei den Eheleuten um volksdeutsche Vertriebene und Flüchtlinge handeln, dann ist aus deutscher Sicht nach Art. 15 Abs. 4 EGBGB vorrangig das Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen (VFGüterstandsG) vom 4.8.1969 zu beachten. Gem. §§ 1 Abs. 1, 3 VFGüterstandsG tritt für Ehegatten, die Vertriebene sind, beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des deutschen Rechts haben und im gesetzlichen Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs des

deutschen Rechts maßgebenden Rechts leben, das eheliche Güterrecht des BGB ab dem vierten Monat der Übersiedlung in Kraft. Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes sind Vertriebene i. S. d. BVFG auch solche Personen, die als deutsche Staats- bzw. deutsche Volkszugehörige nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, jedoch noch vor dem 1.7.1990, die ehemals unter deutscher oder fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder Polen verlassen haben (Aussiedler). Als Vertriebener gilt gem. § 1 Abs. 3 BVFG auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder eines deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Abs. 1 genannten Gebieten verloren hat.

Es kommt also mit der Übersiedlung zu einem Statutenwechsel, sodass, sollte es sich um Vertriebene und Flüchtlinge handeln, in jedem Fall seither deutsches Ehegüterrecht anwendbar ist. Die Eheleute leben somit aus deutscher Sicht in Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht, ohne dass es auf das materielle polnische Ehegüterrecht ankäme.

Aus polnischer Sicht kann, wie oben beschrieben, das deutsche Recht durch eine entsprechende Rechtswahlvereinbarung zur Anwendung gebracht werden.

2. Scheidungsrecht

a) Aus deutscher Sicht

Für Deutschland bestimmt sich das auf die Ehescheidung anwendbare Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 vom 20.12.2010 (Rom III-VO). Diese geht gem. Art. 5 Rom III-VO primär von dem Prinzip der Rechtswahl durch die Parteien aus. Wählbar ist in erster Linie das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute (Art. 5 Abs. 1 lit. a Rom III-VO), hier also das deutsche Recht. Nach Art. 7 Abs. 2 Rom III-VO i. V. m. Art. 46d Abs. 1 EGBGB ist die Rechtswahl notariell zu beurkunden.

Deutsches Recht würde aber gem. Art. 8 lit. a Rom III-VO wohl ohnehin auch objektiv als Scheidungsstatut anwendbar sein, da sich dieses primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten bei Anrufung des Gerichts richtet.

b) Aus polnischer Sicht

Die Rom III-Verordnung ist im Wege der verstärkten Zusammenarbeit beschlossen worden und bindet daher nur diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen. Für Polen ist dies nicht der Fall. Ein polnisches Gericht würde stattdessen das dortige unvereinheitlichte Kollisionsrecht anwenden. Nach Art. 54 Abs. 1 poln. IPRG gilt das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, hier also wegen der Inländerklausel in Art. 2 Abs. 1 poln. IPRG das polnische Recht. Eine Möglichkeit zur Rechtswahl ist im polnischen IPR für das Scheidungsstatut nicht vorgesehen.

3. Unterhaltsrecht

Das auf die Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich aus deutscher wie aus polnischer Sicht nach dem Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 23.11.2007 (HUP).

Gem. Art. 3 HUP unterliegt der Unterhaltsanspruch dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Danach würde für den Unterhalt der Beteiligten – und zwar sowohl für den Trennungs- als auch für den Scheidungsunterhalt – nach den aktuellen Verhältnissen das deutsche Aufenthaltsrecht gelten. Ein Umzug eines Ehegatten führt zwar zu einem Wechsel des Unterhaltsstatuts (Art. 3 Abs. 2 HUP), jedoch ist die Anwendbarkeit des (neuen) Aufenthaltsrechts auf den Unterhalt zwischen geschiedenen Ehegatten dann ausgeschlossen, wenn die Beteiligten zu dem Recht des Staates, in dem sie ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, eine engere Verbindung hatten und eine der Parteien dies geltend macht (Art. 5 HUP).

Eine wichtige Neuerung ergibt sich durch die beschränkte Einführung einer Rechtswahlmöglichkeit in Art. 8 HUP. Danach können die Beteiligten insbesondere das Recht des Staates, dem eine der Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung der Rechtswahl angehört oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zum Unterhaltsstatut wählen (Art. 8 Abs. 1 lit. a HUP). Deutsches Recht wäre hier also wählbar. Die Rechtswahl muss schriftlich getroffen werden (Art. 8 Abs. 2 HUP). Die beurkundete Form würde also in jedem Fall genügen.

Für die Frage, ob die unterhaltsberechtigte Person auf einen Unterhaltsanspruch verzichten kann, ist gem. Art. 8 Abs. 4 HUP auf das Recht des Staates abzustellen, in dem die berechtigte Person im Zeitpunkt der Ausübung der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Insoweit wäre also für die Frage der Zulässigkeit einer Unterhaltsverzichtsvereinbarung auf das deutsche Recht abzustellen – und zwar auch dann noch, wenn die unterhaltsberechtigte Person später nach Polen oder in einen anderen Staat umziehen sollte.

Besondere Bedeutung kommt dem Notar im Rahmen von Art. 8 Abs. 5 HUP zu. Danach ist das von den Parteien gewählte Recht nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung für eine der Parteien offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen hätte, es sei denn, dass die Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Rechtswahl vollständig bewusst waren. Der Notar kann also dadurch, dass er eine entsprechende Aufklärung über die Folgen der Unterhaltsvereinbarung nach deutschem Recht vornimmt und dokumentiert, voraussichtlich den Einwand aus Art. 8 Abs. 5 HUP abschneiden (vgl. insoweit auch Gutachten DNotI-Report 3/2011, S. 21 rechte Spalte unten). Da hier freilich ohnehin bereits objektiv deutsches Recht anwendbar ist, die Rechtswahl also bloß deklaratorischen Charakter hätte, ist es ohnehin schwer vorstellbar, dass sie unangemessene Folgen haben sollte.

4. Versorgungsausgleich

a) Aus deutscher Sicht

Was die Durchführung des Versorgungsausgleichs angeht, so richtet sich das anwendbare Recht aus deutscher Sicht nach den Vorschriften in Art. 17 Abs. 3 EGBGB. Gem. Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB kann ein deutsches Gericht einen Versorgungsausgleich ausschließlich nach den Vorschriften des deutschen Rechts durchführen. Essentielle Voraussetzung für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs ist mithin die Anwendbarkeit deutschen Rechts. Diese ist nach Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB immer dann gegeben, wenn die Scheidung nach den Vorschriften der Rom III-VO nach den Regeln des deutschen materiellen Scheidungsrechts durchzuführen ist. Das wäre hier sowohl objektiv als auch nach einer entsprechenden Rechtswahl der Fall. Zudem muss das Recht eines der Staaten den Versorgungsausgleich kennen, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Ein

Ausschluss der Durchführung des Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht lässt sich ausschließlich durch eine Vereinbarung auf materieller Ebene unter den Voraussetzungen der §§ 6-8 VersAusglG erreichen.

b) Aus polnischer Sicht

Das materielle polnische (Ehe-)Recht kennt keine Regelung über den Ausgleich von Versorgungsanwartschaften im Einzelfall (vgl. NK-BGB/Ludwig, Familienrecht, 2. Aufl. 2010, Polen, S. 2435; Rieck/Blümel, Ausländisches Familienrecht, Stand: Mai 2012, Polen, Rn. 23). Diese werden auch nicht bei der Abwicklung des ehelichen Güterstandes berücksichtigt (vgl. NK-BGB/Ludwig, S. 2435). Anwartschaften auf eine künftige Rente sind und bleiben vielmehr Sondervermögen jedes Ehegatten (vgl. Ludwig, S. 2435). Ansprüche auf künftige Renten werden nach polnischem Recht (allerdings) mittelbar ausgeglichen, weil sie bei der Frage der Leistungsfähigkeit beim naheheulichen Unterhalt zu berücksichtigen sind (vgl. NK-BGB/Ludwig, S. 2435). Ein polnisches Gericht würde daher wohl keinen Versorgungsausgleich durchführen.